



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2013

Heilbad Heiligenstadt, den 20.08.2013

Nr. 26

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

29. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Eichsfeld am 28.08.2013	... 155
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A - Lieferung von Hardware/Software –	... 155
Allgemeinverfügung zur Festsetzung von Sperrbezirken zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	... 157

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Trink- und Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen</u> <u>Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes</u> <u>„Obere Hahle“ am 10.09.2013</u>	... 159
---	---------

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / 1051 / 1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

29. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 28.08.2013

Die 29. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, den 28.08.2013 um 14:00 Uhr

im Roten Saal, Friedensplatz 8, Heilbad Heiligenstadt statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des Kreisausschusses am 26. Juni 2013
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Umsetzung des Konzeptes "Schulsozialarbeit im Landkreis Eichsfeld"
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Projekt "Kinderschutz Land"
6. Mitteilungen und Anfragen

II. Nicht öffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 19.08.2013

Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A
- Lieferung von Hardware/ Software -

- | | |
|-------------------------------------|---|
| a) Auftraggeber:
(Vergabestelle) | Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt |
| b) Vergabeverfahren: | Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A |
| c) Ausführung der Leistungen: | Lieferung von Hardware/ Software |
| d) Ort der Ausführung: | Schulen des Landkreis Eichsfeld |
| e) Vergabenummer: | 25/40/13 |

f) Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Hardware/Software an 11 Schulen des Landkreises Eichsfeld

- Los 1: Drucker
- Los 2: Monitore
- Los 3: Desktop PC
- Los 4: USV

g) Aufteilung in Lose: ja

h) Ausführungsfrist: 3 Wochen nach Auftragserteilung

i) Anforderung bzw. Einsicht der Vergabeunterlagen:

Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

E-Mail: hauptamt@kreis-eic.de
Fax.: 03606 / 650 9000
Tel.: 03606 / 650 1210; Herr Koch
Tel.: 03606 / 650 1214; Frau Lauerwald

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn die Vergabeunterlagen schriftlich bei der unter i) genannten Stelle angefordert wurden.

j) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Punkt a)

k) Angebotsabgabe: schriftlich per Post (eine digitale Angebotsabgabe ist nicht zulässig)
Zur Angebotsabgabe ist der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlag zwingend zu verwenden.

Die Angebote sind abzufassen in: deutsch

l) Ende der Angebotsfrist: 19.09.2013 um 11:00 Uhr

m) Die Bindefrist endet am: 30.09.2013

n) Zuschlag erteilende Stelle: siehe Punkt a)

o) Nebenangebote: sind nicht zugelassen

p) Nachweise der Eignung: siehe Vergabeunterlagen

Zusätzlich hat der Bieter auf Verlangen zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A Angaben zu machen. Der Nachweis durch Präqualifizierungsverfahren entsprechend § 6 Abs. 4 VOL/A ist zugelassen. Erklärungen gemäß dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 18.04.2011

- q) Auskünfte erteilt: siehe Punkt i)
- r) Zuschlagskriterien: wirtschaftlichstes Angebot
- s) sonstige Angaben: Erklärungen und Nachweise werden, entgegen der Information im Formblatt 124 (Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen), gemäß § 16 Abs. 2 VOL/A nicht nachgefordert. Es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- t) Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Der Landrat

Allgemeinverfügung zur Festsetzung von Sperrbezirken zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Am **12.8.2013** wurde in dem **Ort Buhla OT Ascherode** in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Auf Grundlage der amtlichen Feststellung wird hiermit verfügt:

1. Gemäß des § 10 der Bienenseuchen-Verordnung werden folgende Gebiete zum Sperrbezirk erklärt:
**Ortschaft Buhla mit OT Ascherode,
Ortschaft Haynrode,
Schachtsiedlung (zu: Ortschaft Breitenworbis OT Bernterode)**
jeweils mit Gemarkungen
2. **Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk sind verpflichtet, soweit noch nicht geschehen, zum Zwecke der Untersuchung der Bienen die Anzahl der Bienenvölker und die Standorte der Bienenstände unverzüglich dem Landkreis Eichsfeld – Veterinäramt, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis, Tel. 036074/650-3901, anzuzeigen.**
3. Der Besitzer von Bienenvölkern oder Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Die Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 26 vom 20.8.2013 in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Für den Sperrbezirk gilt gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind von ihren Besitzern unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futteinvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Nr. 3 findet keine Anwendung auf Wachs, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Begründung:

Nachdem am 12.8.2013 in dem Ort Buhla OT Ascherode in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt wurde, hat die zuständige Behörde gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) um den befallenen Bienenstand einen Sperrbezirk eingerichtet. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung wurde der Radius um die befallenen Bienenstände auf drei Kilometer (3 km) erweitert.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30.03.2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 09. April 2013 (GVBl. S. 98), ist für angeordnete Maßnahmen nach der Bienenseuchen-Verordnung das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.02.2005 (GVBl. S. 32) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388). Sie ist erforderlich, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende Bienenseuche handelt und Maßnahmen zum Schutz vor einer Seuchenverbreitung sofort greifen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Widerspruch eingelegt werden. Hinweis für persönliche Abgabe: Fristwahrender Postkasten nur am Gebäude Friedensplatz 8 in 37308 Heilbad Heiligenstadt.

Leinefelde-Worbis, den 13.08.2013

Im Auftrag

gez. Dr. Elze
Amtstierärztin

Hinweis:

Wer nach § 26 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Verfügung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes. Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Trink- und Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 10.09.2013

Am Dienstag, dem 10. September 2013 um 19:00 Uhr findet im Sitzungsraum der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 11.12.2012
- 4.1. Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ – Beschlussvorlage: 01/2013
- 4.2. Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ – Beschlussvorlage: 01/2013
5. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EURATIO Prof. Dr. Ludewig & Quattek GmbH zum Jahresabschluss 31.12.2012
- 5.1. Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“
- 5.2. Abwasserzweckverband „Obere Hahle“
6. Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012
- 6.1. Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“
Feststellung Jahresabschluss und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters - Beschlussvorlage: 02/2013
Verwendung Jahresergebnis - Beschlussvorlage: 03/2013
- 6.2. Abwasserzweckverband „Obere Hahle“
Feststellung Jahresabschluss und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters - Beschlussvorlage: 02/2013
Verwendung Jahresergebnis - Beschlussvorlage: 03/2013
7. Informationen zum aktuellen Stand Austritt der Gemeinde Holungen aus dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“
- 7.1. Austritt der Mitgliedsgemeinde Holungen aus dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ - Beschlussvorlage: 04/2013
- 7.2. Wasserlieferungsvertrag zwischen dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel Niederorschel“ als Teil der Auseinandersetzung - Beschlussvorlage: 05/2013
8. Informationen über die Bauvorhaben im Verbandsgebiet
9. Anfragen und Sonstiges

Teistungen, 15. August 2013

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender